# Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gräfenbach (Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Rüdesheim (Landkreis Bad Kreuznach)

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- (in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

### Grundlage

- (1) Für den Gräfenbach im Bereich des Landkreises Bad Kreuznach wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
  - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
  - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
  - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
  - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
  - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

### Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Gräfenbachseite** bei Gräfenbachkilometer 13,8 (Gemarkung Argenschwang) bis zur Mündung in den Ellerbach bei Gräfenbachkilometer 0,1 (Gemarkung Bad Kreuznach) auf Grundstücke
  - 1. der Gemarkung Argenschwang, Fluren 2 und 3
  - 2. der Gemarkung Dalberg, Fluren 10, 11 und 12
  - 3. der Gemarkung Wallhausen, Fluren 17, 18, 22, 27, 29 und 31
  - 4. der Gemarkung Gutenberg, Fluren 15, 19, 21, 22 und 23
  - 5. der Gemarkung Roxheim, Flur 7
  - 6. der Gemarkung Hargesheim, Fluren 1, 3, 4 und 6
  - 7. der Gemarkung Bad Kreuznach, Fluren 25, 83 und 84.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Gräfenbachseite** bei Gräfenbachkilometer 13,8 (Gemarkung Argenschwang) bis zur Mündung in den Ellerbach bei Gräfenbachkilometer 0,1 (Gemarkung Bad Kreuznach) auf Grundstücke
  - 1. der Gemarkung Argenschwang, Fluren 2 und 3

- 2. der Gemarkung Dalberg, Fluren 10, 11 und 12
- 3. der Gemarkung Wallhausen, Fluren 5, 7, 17, 18 und 31
- 4. der Gemarkung Gutenberg, Fluren 2, 19, 21, 22 und 23
- 5. der Gemarkung Roxheim, Flur 7
- 6. der Gemarkung Hargesheim, Fluren 1, 3, 4 und 6
- 7. der Gemarkung Bad Kreuznach, Fluren 25, 83 und 84.
- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
  - 1. Übersichtskarte 1 (Blattschnitt Maßstab 1 : 25.000)
  - 2. Detailkarten 1 6 (Maßstab 1 : 5.000)
    - 2.1 Blätter 1 bis 6 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz für den Bereich des Landkreises Bad Kreuznach
    - 2.2 Blatt 1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz für den Bereich der Stadt Bad Kreuznach
    - 2.3 Blätter 1 bis 6 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz für den Bereich der Verbandsgemeinde Rüdesheim
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
  - 1. Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Hochstraße 48, 55546 Bad Kreuznach
  - 2. Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim

### sowie

- 3. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach
- 4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
- 5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

## § 3

# Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhoch-

wasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.

Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.

- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
  - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
  - die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
  - die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
  - der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

### § 4

#### Schutzvorschriften

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von dem Verbot des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Das Vorhaben ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als Obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dient, untersagt
  - 1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers
  - 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdeten Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
  - 3. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  - 4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  - 5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
  - 6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
  - 7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

- 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

- (3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländeniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.
  - Die Baumaßnahme ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
- (4) Im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebietes ist
  - die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben,
  - die Errichtung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
  - die Änderung oder Umgestaltung von Straßen, Plätzen oder Freiflächen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen,
  - die Errichtung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einer Grundfläche von 3 m² und von vergleichbaren unbedeutenden Anlagen,

genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

## Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

- (1) Im Überschwemmungsgebiet dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.
- (2) Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn
  - 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
  - 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
  - 3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind.
  - 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
  - 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
  - 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
  - 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
  - die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

## § 6

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs.1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs.1 bis 4 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

## § 7

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Arbeitskarten des Überschwemmungsgebiets am Gräfenbach, veröffentlicht durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 6 vom 17.02.2014, außer Kraft.

56068 Koblenz, den 16.07.2014

Az.: 312-63-Gräfenbach

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

gez. Dr. Ulrich Kleemann (Präsident)